

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Correspondenzen sind an
die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstrasse 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
für Streifbandsendung:
p. Quartal M. 1,75
" Jahr " 6,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandsendungen sind bei
der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

XII. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. Mai 1888.

*

No. 9.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Das Einziehen von Forderungen. — Neue Nachuhr. — Gegensperrung an der Aufzugswalze der Gewichtsuhr zur Verhinderung eines zu hohen Aufziehens. — Ueber das Drehen in der Werkstatt des Uhrmachers. — Humoristische Betrachtungen über eine magnetische Uhr. — Aus der Werkstatt (Vorrichtung zum Aufsetzen der Breguetspirale.) — Vereinsnachrichten (Leipzig. Osnabrück.) — Patentnachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Herren Streifband-Abonnenten im deutsch-österreichischen Postverbände erhalten die heutige Nummer in zwei Sendungen.

Bekanntmachung.

Für die geplante Ausstellung von Lehrlingsarbeiten haben sich ausser den in Nummer 7 angeführten Vereinen bis jetzt noch die verehrl. Vereine von Breslau, Leipzig, Meissner Hochland, Potsdam und Torgau ausgesprochen. Da hiermit die Mehrheit der Stimmen der zum Verbandsgehörenden Vereine für die Ausstellung erreicht ist, so kann dieselbe stattfinden.

Das Nähere darüber wird in der nächsten Nummer zur Kenntniss der Herren Kollegen gebracht werden.

Der Central-Verbands-Vorstand.
R. Stäckel, Vorsitzender.

Das Einziehen von Forderungen.

In den letzten Sitzungen des Berliner Uhrmacher-Vereins wurde u. A. auch die Frage besprochen, in welcher Weise man am leichtesten und wirksamsten ausstehende Forderungen einziehen kann. Da sich hierbei zeigte, dass über die uns zu Gebote stehenden Mittel zur Einkassierung von Aussenständen im Allgemeinen noch grosse Unklarheit herrscht, so glauben wir einem wirklichen Bedürfniss zu entsprechen, wenn wir diesen für uns Alle so wichtigen Gegenstand an dieser Stelle behandeln.

Wie bekannt, bestehen in den meisten grösseren Städten sogen. „Incasso-Bureaus“ zur Einkassierung resp. Eintreibung von Aussenständen; und da dieselben vielfach und auch mit Erfolg von der Handelswelt benutzt werden, haben wir uns an eines der bedeutendsten und angesehensten dieser Institute gewandt, um uns über die näheren Bedingungen zu unterrichten. Wir haben aber dabei gefunden, dass diese Anstalten für unsere Verhältnisse nicht passen, weil sie mehr für grössere kaufmännische Geschäfte eingerichtet und ausserdem auch viel zu theuer für uns sind. Wir wollen uns daher hier nur mit denjenigen Mitteln zur Einziehung von Forderungen beschäftigen, die vollständig unseren Bedürfnissen entsprechen, leicht und erfolgreich gehandhabt werden können und jede fremde kostspielige Beihilfe entbehrlich machen.

Das erste und einfachste Mittel zur Einziehung von Aussenständen bietet uns die Post mit dem sogenannten Postauftrag-Verfahren. Durch dasselbe können vermittelt der Postämter innerhalb Deutsch-

lands Geldbeträge bis zu 600 Mk. eingezogen werden. Man hat hier nur nöthig, sich auf der Post die nöthigen Formulare zu kaufen, welche die Form der Postanweisungen haben und zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück zu haben sind. Auf der Vorderseite dieser Formulare steht: „Die Post wird beauftragt, von . . . in . . . am . . . den Betrag von . . . unter Aushändigung der Anlage einzuziehen. Ort, Datum und Name.“ Dieses ausgefüllte Formular mit der Anlage: quittirte Rechnung, Schuldschein oder Wechsel, ist unter Umschlag als Einschreibebrief an die Postanstalt des Zahlungspflichtigen zu übersenden, mit 30 Pf. zu frankiren und mit der Aufschrift: „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig. Der betreffende Betrag wird dann von der Post eingezogen und, wenn erhalten, dem Absender abzüglich der Postanweisungsgebühr, übermittelt. Erfolgt nach einmaliger oder nach einer nach mehreren Tagen wiederholten Vorlegung des Postauftrages keine Zahlung, so erhält der Aufgeber denselben zurück. In den allermeisten Fällen wird dieses Verfahren zur Erlangung der Aussenstände genügen, da die Schuldner, wenn es anständige Leute sind, es sicher, wenn irgend möglich vermeiden werden, dem Postboten gegenüber die Zahlung zu verweigern. Haben sie augenblicklich kein Geld, so ersuchen sie den Boten, in einigen Tagen wiederzukommen, und dann wird wohl, fast immer, die Zahlung erfolgen. Die gesammten Kosten bei diesem Verfahren zur Einziehung von Aussenständen, auch Wechseln, betragen also nur 30 Pf.

Verschlossene Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigefügt werden; dagegen sind unverschlossene Anlagen, auch wenn dieselben nicht blosse Quittungen u. s. w. darstellen, sondern daneben oder absondert briefliche Mittheilungen enthalten, zulässig.

Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, dass der Postauftrag und dessen Anlage, zumal wenn dieselbe in einem quittirten Wechsel besteht, nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem anderen Orte innerhalb Deutschlands weitergesandt werden soll. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrages auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, dass die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne dass es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Weiterleitung erfolgt alsdann gleich nach der ersten Vorzeigung oder dem